

Satzung
zur Regelung des Zugangs zu Informationen über
Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises
der Stadt Bayreuth
(Informationsfreiheitssatzung)

Die Stadt Bayreuth erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2009 (GVBl. S. 400) folgende Satzung über den Zugang zu städtischen Informationen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Satzung
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anwendungsbereich
- § 4 Ausgestaltung des Anspruchs auf Informationszugang
- § 5 Antragstellung
- § 6 Erledigung des Antrages
- § 7 Ausschluss und Beschränkung des Anspruchs
- § 8 Verhältnis zu anderen Informationszugangsrechten
- § 9 Kosten
- § 10 Inkrafttreten

§ 1

Zweck der Satzung

(1) Zweck dieser Satzung ist es, den freien Zugang zu den bei der Stadtverwaltung vorhandenen amtlichen Informationen zu gewährleisten und die grundlegenden Voraussetzungen festzulegen, unter denen derartige Informationen zugänglich gemacht werden sollen.

(2) Von der Satzung betroffen sind ausschließlich Informationen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises.

§ 2

Begriffsbestimmung

Eine amtliche Information im Sinne von § 1 ist jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung. Entwürfe und Notizen etc. die nicht Bestandteil dieser amtlichen Information werden sollen, gehören nicht dazu.

§ 3

Anwendungsbereich

Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Stadt Bayreuth im Sinne des Art. 15 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern hat Anspruch auf Zugang zu den bei der Stadtverwaltung vorhandenen amtlichen Informationen nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 4

Ausgestaltung des Anspruchs auf Informationszugang

(1) Die Stadt kann Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen. Begehrt der/die Antragsteller/in eine bestimmte Art des Informationszugangs, so darf dieser nur aus wichtigem Grund auf andere Art gewährt werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand.

(2) Handelt es sich um vorübergehend beigezogene Akten anderer öffentlicher Stellen, die nicht Bestandteil der eigenen Verwaltungsunterlagen werden sollen, so weist die Stadt auf diese Tatsache hin und nennt die für die Entscheidung über die Einsicht in diese Akten zuständige Stelle.

(3) Die Anfertigung von Notizen ist gestattet.
Die Stadt stellt auf Antrag Kopien der Informationsträger, die die begehrte Information enthalten auch durch Versendung zur Verfügung.

(4) Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn der/die Antragsteller/in bereits über die begehrten Informationen verfügt oder sich diese in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann.

§ 5

Antragstellung

(1) Der Zugang zu Informationen wird auf Antrag gewährt. Der Antrag ist schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen.

(2) Der Antrag soll bei der zuständigen Stelle der Stadt Bayreuth gestellt werden. Zuständige Stelle ist die Dienststelle der Stadt, bei der die begehrten Informationen vorhanden sind. Ist die Stelle, bei der ein Antrag gestellt wird, nicht die zuständige Stelle, so hat sie die nach Satz 2 zuständige Stelle zu ermitteln, den Antrag zur weiteren Bearbeitung nach dort weiterzuleiten und dem/der Antragsteller/in Abgabennachricht zu erteilen. § 4 Absatz 2 bleibt unberührt.

(3) Der Antrag soll kurz, unter Darlegung eines persönlichen oder öffentlichen Interesses, begründet werden.

(4) Der Antrag muss erkennen lassen, zu welchen Informationen der Zugang gewünscht wird. Ist der Antrag zu unbestimmt, so ist dies dem/der Antragsteller/in mitzuteilen und Gelegenheit zur Präzisierung des Antrags zu geben. Kommt

die antragstellende Person der Aufforderung zur Präzisierung nach, beginnt der Lauf der Frist zur Beantwortung von Anträgen gemäß § 6 erneut. Sofern dem/der Antragsteller/in Angaben zur Umschreibung der begehrten Informationen fehlen, hat die Stadt die antragstellende Person entsprechend zu beraten.

§ 6

Erledigung des Antrages

(1) Die Stadt macht die Informationen innerhalb eines Monats zugänglich.

(2) Die Ablehnung eines Antrags oder die Beschränkung des begehrten Zugangs zu Informationen hat innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen.

(3) Soweit die Komplexität der begehrten Informationen oder die Aufwändigkeit der notwendigen Aussonderung von Aktenteilen dies rechtfertigt, kann die Frist des Absatzes 1 auf zwei Monate verlängert werden. Der/die Antragsteller/in ist über die Fristverlängerung und deren Gründe schriftlich zu informieren. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 7

Ausschluss und Beschränkung des Anspruchs

(1) Der Anspruch auf Informationszugang besteht nicht, soweit dem Bekanntwerden der Informationen Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Ansprüche Dritter entgegenstehen.

(2) Der Anspruch auf Informationszugang besteht insbesondere nicht

- 1) wenn die Informationen gesetzlich oder vertraglich geheimzuhalten bzw. vertraulich sind,
- 2) wenn die Informationserteilung die Durchführung von Straf-, Ordnungswidrigkeiten-, Disziplinar- oder Arbeitsgerichtsverfahren gefährden würde,
- 3) wenn es sich bei den Informationen um Geheimnisse Dritter, insbesondere nach den jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen um personenbezogene Daten handelt,
- 4) wenn es sich um Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse handelt,
- 5) wenn es sich um Entwürfe, Notizen, vorbereitende Stellungnahmen, Protokolle vertraulicher, insbesondere nichtöffentlicher Befassungen der städt. Beschlussorgane und ähnliches handelt,
- 6) wenn die Preisgabe der Informationen gerichtliche oder behördliche Verfahrensabläufe oder den behördlichen Entscheidungsbildungsprozess gefährden könnte,
- 7) wenn der Schutz geistigen Eigentums entgegensteht oder
- 8) wenn der Antrag zu unbestimmt ist und auf Aufforderung der Stadt Bayreuth nicht innerhalb einer Frist von 2 Wochen (§ 5 Abs. 4 S. 2) präzisiert wird.

(3) Soweit und solange Informationen aufgrund der vorstehenden Absätze nicht zugänglich gemacht werden dürfen, besteht Anspruch auf Zugang zu den übrigen

Informationen. Soweit und solange eine Aussonderung nicht möglich ist, besteht Anspruch auf Auskunftserteilung durch die Stadtverwaltung über die nicht nach den Absätzen 1 oder 2 ausgeschlossenen Informationen.

§ 8

Verhältnis zu anderen Informationszugangsrechten

Rechtsvorschriften, die einen weitergehenden Zugang zu Informationen ermöglichen oder ihre Grundlage in besonderen Rechtsverhältnissen haben, bleiben unberührt.

§ 9

Kosten

Für Amtshandlungen aufgrund dieser Satzung werden Kosten(Gebühren und Auslagen) entsprechend der Satzung über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Bayreuth (Kostensatzung) in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Über diese Tatsache ist die Antragstellerin/der Antragsteller rechtzeitig zu informieren. Die Gebühren sind so zu bemessen, dass zwischen Verwaltungsaufwand einerseits und dem Recht auf Informationszugang andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht.

Soweit Informationen aufgrund Gesetz, Satzung oder Vertrag gegen Entgelt überlassen werden, sind die dort geregelten Entgelte maßgebend.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bayreuth, den 13. Juli 2011

Stadt Bayreuth

gez. Dr. Michael Hohl

Oberbürgermeister